

18.1. Die Hersteller weisen die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Warenproduktion, die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen getrennt in

- Auswirkungen, die in den Komplexen ökonomischen Planinformationen enthalten sind (Differenz zwischen Preisbasis 1 und 2), und
- Auswirkungen, die im Vordruck 2705 ausgewiesen werden,

nach.

Abweichungen zwischen beiden Nachweisen sind zu begründen.

18.2. Die Abnehmer weisen die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Selbstkosten und Investitionen entsprechend dem Dreisteller der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennung (ELN) als Anlage zur Planbegründung nach.

Dazu ist der Vordruck 2706 „Nachweis der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen durch Abnehmer“¹⁵ zu verwenden. Die Auswirkungen aus sonstigen Preisänderungen und die Auswirkungen auf Zinsen und Amortisationen aus planmäßigen Preisänderungen sind in den dafür vorgesehenen Zeilen des Vordruckes 2706 S. 2 insgesamt je wirtschaftsleitendes Organ anzugeben.

19. Preisbasis für Auftragnehmer der Investitionsgüterindustrie

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 9.2. Abs. 2 (S.41):

19.1. Auftragnehmer (GÄN, HAN, NAN) in der Kooperationskette der Investitionsgüterindustrie haben in der komplexen ökonomischen Planinformation bei den Kennziffern des Komplexes Produktion und Leistung bzw. den entsprechenden spezifischen Kennziffern des Industrieanlagenbaus, die von Industriepreisänderungen für Investitionsleistungen beeinflusst werden, anzuwenden:

- als Preisbasis 1 die in verbindlichen Angeboten oder Verträgen enthaltenen Preise mit Ausnahme der Preise per 1.1.1979.

Die Preise per 1.1.1979 sind mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten, auf Preise per 1.1.1978 umzurechnen; wenn das nicht möglich ist, sind die Preise per 1.1.1978 einzuschätzen.

Liegen keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarten Preise vor, ist mit Erfahrungswerten gemäß Ziff. 9. Abs. 4 (S. 41) der Planungsordnung zu planen, die auf Preisen per 1.1.1978 beruhen.

- als Preisbasis 2 die in verbindlichen Angeboten oder Verträgen enthaltenen Preise einschließlich der Preise per 1.1.1979. Liegen keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarten Preise vor, ist mit Erfahrungswerten gemäß Ziff. 9. Abs. 4 (S. 41) der Planungsordnung zu planen, die auf Preisen per 1.1.1979 beruhen.

19.2. Bei der Anwendung der Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41) der Planungsordnung ist für die Planung der Kosten wie folgt zu verfahren:

Bei verbindlichen Preisangeboten bzw. Verträgen zu Preisen per 1.1.1979 gelten als Preisbasis 1 die Preise per 1.1. 1978, die mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten zu ermitteln bzw. auf der Grundlage der Verträge einzuschätzen sind. Bei verbindlichen Preisangeboten bzw. Verträgen zu Preisen per 1.1.1978 oder vor dem 1.1.1978 gelten diese Preise sowohl als Preisbasis 1 als auch als Preisbasis 2.

20. Preisbasis für Investitionen

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 9.2. Abs. 6 (S. 42):

20.1. Gemäß Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S: 259) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 (GBl. I Nr. 17 S. 244) sind vorliegende verbindliche Preisangebote bzw. vereinbarte Industriepreise durch die neuen Industriepreise nicht zu verändern.

In der ökonomischen Planinformation sind den Kennziffern

0401 Investitionen (materielles Volumen)

0403 Ausrüstungen

zugrunde zu legen:

- als Preisbasis 1:

- a) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1.1.1978 oder zu Preisen vor dem 1.1.1978,

- b) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1.1.1979 sind mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten, auf Preise per 1.1.1978 umzurechnen; wenn das nicht möglich ist, sind die Preise per 1.1.1978 einzuschätzen,

- c) für Investitionen, für die noch keine verbindlichen Angebote bzw. Verträge vorliegen, ist auf der Grundlage der vorliegenden Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1.1.1978 zu planen.

- als Preisbasis 2:

- a) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1.1.1978 oder zu Preisen vor dem 1.1.1978 (identisch mit Preisbasis 1),

- b) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1.1.1979,

- c) für Investitionen, für die noch keine verbindlichen Angebote bzw. Verträge vorliegen, ist auf der Grundlage der vorliegenden Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1.1.1979 zu planen.

Für die Wertangaben auf den Vordrucken 0723, 0724, 0726 und 0725 ist die Preisbasis 2 zugrunde zu legen.

20.2. Beim Ausweis der Preisbasis 1 und 2 der Kennziffern 0417 — Finanzbedarf für Investitionen gesamt — ist analog Ziff. 20.1. zu verfahren.

21. Preisbasis für Haushaltsplanentwürfe

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 9.2. Abs. 4 (S. 41):

Die Haushaltsplanentwürfe der staatlichen Organe und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und die Finanzpläne der Wohnungswirtschaft sind, mit Ausnahme der Investitionen und des Reparaturkostenfonds der materiell-technischen Territorialstruktur des Verkehrswesens, zu den am 1.1.1978 gültigen Preisen auszuarbeiten. Die Planung der Investitionen hat entsprechend § 17 der Anordnung vom 24. Mai 1976 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 17 S. 240) zu erfolgen.

22. Hinweise zur komplexen ökonomischen Planinformation

22.1. Durch die Ministerien, zu deren Verantwortungsbereich juristisch selbständige Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe gehören, die nicht mit der Kennziffer industrielle Warenproduktion beauftragt werden, ist in der komplexen ökonomischen Planinformation in Leerzeilen auszuweisen:

0507 industrielle Warenproduktion IAP ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe

0508 industrielle Warenproduktion KPP ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe.

22.2. Für alle Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation, Komplex 08 „Bestandsentwicklung“ bzw. für die dementsprechenden Kennziffern in den spezifischen Nomenklaturen ist in die Spalte „Basisjahr“ der vergleichbare Plan des Basisjahres einzusetzen. Bei der Berechnung der staatlichen Plankennziffer „Verhältnis der Zuwachsrate der festgelegten materiellen Umlaufmittel zur Zuwachsrate der industriellen Warenproduktion zu IAP“ ist den materiellen Beständen und der Warenproduktion ebenfalls der vergleichbare Plan des Basisjahres zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Bestandsvolumens sind die Kennziffern 0803, 0804, 0805 und 0811 in Beziehung zur industriellen Warenproduktion zu setzen.

22.3. Für die Kennziffer 0417 „Finanzbedarf für Investitionen gesamt“ der komplexen ökonomischen Planinformation sind in der Spalte „Basisjahr“ die Zuführungen zum Investitionsfonds auszuweisen.

22.4. Im Bereich der Industrieministerien wird für Erprobungszwecke die Kennziffer 0503 „Warenproduktion

¹⁵ Die Verträge dazu sind durch die wirtschaftsleitenden Organe beim Amt. r Preise anzufordern.